



Zug, 17. Januar 2024
FD FDS 4.3 / 34.1 / 139572

INFORMATION

Information der Finanzdirektion zur Einführung der Ergänzungssteuer im Inland im Rahmen der OECD-G20-Mindestbesteuerung

1. In Kürze

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22. Dezember 2023 beschlossen, die Ergänzungssteuer im Inland (Qualified Domestic Minimum Top-up Tax; QDMTT) ab dem 1. Januar 2024 zu erheben. Damit wird verhindert, dass Steuersubstrat ins Ausland abfließt. Die Umsetzung der Mindestbesteuerung von 15 Prozent für grosse, international tätige Unternehmensgruppen mit einem Mindestumsatz von 750 Millionen Euro erfolgt gestützt auf eine Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung (Volksabstimmung vom 18. Juni 2023) auf dem Verordnungsweg in Form einer nationalen Ergänzungssteuer. Ohne Einführung der Ergänzungssteuer durch den Bundesrat müssten schweizerische Niederlassungen multinationaler Konzerne höhere Steuern in ihrem Heimatland zahlen, was zum Abfluss von Steuereinnahmen in andere Länder führt.

Die Einführung erfolgte per 1. Januar 2024, da die grosse Mehrheit der EU-Staaten sowie weitere Industrienationen wie Grossbritannien, Australien, Kanada, Japan oder Südkorea das Regelwerk auf den gleichen Zeitpunkt hin umsetzen. Auf eine Umsetzung der internationalen Ergänzungssteuern IIR und UTPR wird hingegen derzeit verzichtet.

2. IIR und UTPR

IIR (Income Inclusion Rule): Diese Regelung zielt darauf ab, Gewinne von Tochtergesellschaften inländischer Unternehmensgruppen oder von Zwischenholdings zu erfassen, wenn diese in ihrem Sitzstaat mit weniger als 15 Prozent besteuert werden. Dies betrifft sowohl inländische Unternehmensgruppen mit niedrig besteuerten ausländischen Tochtergesellschaften als auch ausländische Unternehmensgruppen, die in der Schweiz über eine Zwischenholding verfügen.

UTPR (Undertaxed Payments Rule): Mit der UTPR erfasst ein Staat die bei ihm ansässigen Gesellschaften für beliebige andere (zu) tief besteuerte ausländische Konzerngesellschaften. Die UTPR erfasst beispielsweise Gewinne der Tochtergesellschaften einer ausländischen Unternehmensgruppe, die auch einen Ableger in der Schweiz hat. Wenn kein Staat die QDMTT oder IIR erhebt, können andere Staaten, in denen sich eine Konzerngesellschaft befindet, die UTPR erheben.

Aus folgenden Gründen wird zum jetzigen Zeitpunkt auf die Einführung dieser Regeln in der Schweiz verzichtet:

Die IIR gilt als weniger geeignet, um einen Abfluss von Steuersubstrat ins Ausland zu verhindern. Ihre Anwendung würde in der Regel zu einer Steuererhöhung führen, ohne dass eine

solche durch das Ausland droht. Deshalb hat die Schweiz auf die Einführung der IIR verzichtet, um ihre Attraktivität als Holdingstandort zu bewahren.

Die UTPR wird voraussichtlich im Jahr 2024 von keinem Staat, einschliesslich der EU-Mitgliedsstaaten, angewendet.

3. Umsetzung im Kanton Zug

Aufgrund der Einführung der Ergänzungssteuer ist im Kanton Zug ab dem Jahr 2026 mit jährlichen Mehreinnahmen in der Höhe von rund 200 Millionen Franken (netto) zu rechnen. Der Kanton Zug ist ein attraktiver Wirtschaftsstandort, der sich durch Stabilität, niedrige Steuern, qualifizierte Fachkräfte, gute Erreichbarkeit, Internationalität und hohe Lebensqualität auszeichnet. Zug verfügt über eine effiziente Verwaltung, hochwertige Dienstleistungen und eine ausgezeichnete Infrastruktur, was ihn sowohl national als auch international wettbewerbsfähig macht. Die Einführung der OECD-Mindeststeuer bedroht diese Attraktivität. Um diesen potenziellen Verlust an Attraktivität zu kompensieren, ist vorgesehen, die zusätzlichen Einnahmen aus der Mindeststeuer vollständig an Bevölkerung und Wirtschaft zurückzugeben und in Massnahmen zur Standortförderung zu investieren. Das Massnahmenmodell umfasst drei Themenfelder: sozialpolitische Massnahmen (1), Direktinvestitionen in Bildung, Infrastruktur und Innovation (2) sowie direkte Unterstützung für Unternehmen (3). Diese Strategie soll sicherstellen, dass Zug auch ohne den Steuervorteil wettbewerbsfähig bleibt und seine Rolle als attraktiver Wirtschaftsstandort fortsetzt.

Vorgesehen ist der Erlass eines sogenannten Rahmenbeschlusses durch den Regierungsrat, welcher das oben erwähnte Massnahmenmodell skizziert. Parallel wird derzeit eine Vorlage an den Kantonsrat zur Einführung eines Förderbeitragssystems erarbeitet (Themenfeld 3). Vorgesehen ist ein schlankes Standortentwicklungsgesetz (Einführung eines Förderbeitragssystems) mit umfassenden Delegationskompetenzen an den Regierungsrat, damit sich der Kanton Zug flexibel den sich ändernden Rahmenbedingungen der OECD anpassen kann. In den Themenfeldern 1 und 2 sind jeweils einzelne Kantonsratsvorlagen vorgesehen.

Der Regierungsrat wird sich im Rahmen eines Workshops eingehend mit der Thematik befassen und den Rahmenbeschluss sowie die Kantonsratsvorlage bezüglich des Standortentwicklungsgesetzes (Einführung Förderbeitragssystems) beraten. Die Gemeinden werden durch die Gefässe Gemeindepräsidenten-Konferenz sowie die Finanzchef-Konferenz miteinbezogen. Im Anschluss wird die Kantonsratsvorlage in die externe Vernehmlassung geschickt.

Die Finanzdirektion geht derzeit davon aus, dass der Antrag für den Rahmenbeschluss sowie die Kantonsratsvorlage bezüglich des Standortentwicklungsgesetzes voraussichtlich Ende Februar 2024 fertiggestellt sein wird und dem Regierungsrat zur Beratung vorgelegt werden kann. Das Inkrafttreten des Standortentwicklungsgesetzes ist per 1. Januar 2026 vorgesehen.

Heinz Tännler, Finanzdirektor